

# Die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Cross-IT GmbH, AGB

## 1 Anwendungsbereich und Geltung

Diese Vereinbarung regelt den Geschäftsverkehr zwischen der Cross-IT GmbH (als Lieferfirma) und den Kunden und Interessenten. Ohne schriftliche Einsprache gegen nachfolgende Geschäftsbedingungen gelten diese als akzeptiert. Sie gehen in jedem Fall etwaigen anderslautenden allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden/ Interessenten vor.

Im Falle von Widersprüchen oder Abweichungen zwischen den AGBs, Einzelverträgen, Service Level Agreements, Rahmenvertrag oder der Preisliste gehen die Bestimmungen der Einzelverträge, Service Level Agreements, Rahmenvertrag oder der Preisliste vor.

## 2 Offerten

Für Kunden oder Interessenten erstellte Offerten sind vertraulich zu behandeln. Sie dürfen nicht – auch nicht auszugsweise – ohne ausdrückliche Zustimmung von Cross-IT GmbH weitergegeben werden. An allen darin enthaltenen Inhalten behält die Cross-IT GmbH die Eigentums- und Urheberrechte. Erfolgt keine Auftragserteilung, sind diese Unterlagen auf Verlangen der Cross-IT GmbH zu retournieren, löschen oder zu vernichten. Es dürfen keine Kopien gemacht werden.

## 3 Preise

Preisangaben auf Prospekten und Preislisten sind unverbindlich und verstehen sich, wo nicht speziell aufgeführt, immer exkl. MwSt., Transport, Installation, Schulung, Betrieb, Support oder sonstige Gebühren. Sollten sich im Zuge der Auftragsabwicklung zusätzliche, von Cross-IT GmbH nicht verursachte oder vorhersehbare Kostensteigerungen ergeben, behält sich Cross-IT GmbH eine Preisanpassung vor.

Produktpreise sowie Modellreihen unterliegen Schwankungen und können deshalb leider nicht durch die Cross-IT garantiert werden.

Die vereinbarten Preise umfassen weder Kosten für Lieferung, Verpackung noch übrige Produktnebenkosten.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

## 4 Spesen

Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungsspesen und andere Auslagen gehen, ohne anders lautende Vereinbarung, zu Lasten des Kunden und werden in Rechnung gestellt.

Der Anfahrtsweg wird vom Cross-IT GmbH Standort, 2562 Port, mittels online verfügbaren Routenplanern berechnet. Die im Dienste des Kunden zurückgelegten Kilometer sowie die aufgewendete Zeit werden dem Kunden mit dem definierten Kilometer- und Stundenansatz oder mit vereinbarten Pauschalen verrechnet. Zusätzlich benötigte Spesen und Auslagen nach effektivem Aufwand weiter verrechnet.

Spesen und Auslagen für Reisen ins Ausland werden von Fall zu Fall ausgehandelt.

## 5 Lieferung/Lieferfrist

Die Cross-IT GmbH wird stets bemüht sein, die von ihr genannten Lieferfristen und Terminvereinbarungen, auch beim Auftreten von nicht voraussehbaren Schwierigkeiten einzuhalten. Dies jedoch ohne dafür eine rechtliche Gewährleistung zu übernehmen. Das gilt insbesondere für Lieferverzögerungen durch ihre Lieferanten sowie in Fällen von höherer Gewalt. Die zur Erfüllung des Auftrages vereinbarten Termine stehen unter dem Vorbehalt von höherer Gewalt, Streik, kriegerischer Ereignisse, innerer Unruhen und anderen hindernden Umständen, welche die Cross-IT GmbH nicht zu vertreten hat, insbesondere dass die Cross-IT GmbH die vom Kunden oder Dritten für die Erfüllung des Auftrages notwendigen Unterlagen, Leistungen, Informationen und Entscheide rechtzeitig erhält und der Kunde seine Instruktionen, Weisungen und den Auftragsumfang nicht ändert.

Für Lieferverzögerungen können keine Konventionalstrafen, Schadenersatzforderungen oder Ähnliches geltend gemacht werden.

Kommt der Besteller seinen Pflichten gegenüber Cross-IT GmbH nicht nach, so ist Cross-IT GmbH berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen und für ihre Aufwände die aufgelaufenen Kosten in Rechnung zu stellen.

Abweichungen der gelieferten Waren oder Dienstleistungen von den Angebotsunterlagen sind zulässig, sofern sie die Leistungen der bestellten Ware oder Dienstleistung beinhalten oder erfüllen.

Die Cross-IT GmbH trägt die Gefahr für Verlust/Beschädigung der Hardware bis zur Übergabe an den Kunden. Weitergehende Ersatzansprüche sind ausgeschlossen. Nach Übergabe der Hard- und Software an den Kunden gehen Nutzen/Gefahr an den Kunden über.

Beanstandungen sind innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Wareneingang schriftlich bei der Cross-IT GmbH geltend zu machen, andernfalls gilt die Lieferung als genehmigt.

Rücksendungen müssen schriftlich im Voraus angekündigt und durch die Cross-IT GmbH bewilligt werden. Sie werden nur in der Originalverpackung angenommen. Die Rücksendung erfolgt immer, falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, auf Gefahr und Kosten des Absenders.

Bei Warenrücknahmen verrechnet die Cross-IT GmbH angemessene Transportkosten und allfällige weitere, mit der Warenrücknahme in Bezug stehende Kosten.

## 6 Miet- oder Ersatzlieferungen

Miet- oder Ersatzlieferungen werden von der Cross-IT GmbH verrechnet. Allfällige Installationen und Konfigurationen für diese Miet- und Ersatzsysteme werden nach Aufwand zum jeweils gültigen Stundensatz verrechnet.

## 7 Kündigungsfrist

Sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, beträgt die Kündigungsfrist für mündlich oder schriftlich vereinbarte Leistungen der Cross-IT GmbH 3 Monate.

Die Laufzeiten, Preise, Kundenvereinbarungen und Kündigungsfristen der durch die Cross-IT vermittelten Produkte entsprechen den jeweiligen Vertragsbedingungen des Anbieters.

## 8 Zahlungsbedingungen

Die Basis für die Leistungsverrechnung bilden Offerte, Auftragsbestätigung sowie vom Kunden mündlich oder schriftlich in Auftrag gegebene Arbeiten und Bestellungen.

Alle Leistungen werden in Rechnung gestellt.

Allfällige Einwände gegen die Rechnung sind innerhalb von 10 Tagen vom Kunden schriftlich zu erheben. Erfolgt innert Frist keine Einwände, gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.

Arbeitseinsätze ausserhalb der aufgeführten Zeiten werden mit folgenden Zuschlägen verrechnet:

Beschreibung	Zuschlag
Montag - Freitag zwischen 20:00 und 24:00 Uhr	25%
Montag - Freitag zwischen 0:00 und 06:00 Uhr	50%
Samstag	50%
Sonntag und allgemeine Feiertage	100%

Die Cross-IT GmbH ist berechtigt, nach eigenem Ermessen Vorauszahlungen zu verlangen. Sofern nichts anderes vereinbart wurde 1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 vor der Inbetriebnahme und der Restbetrag nach der Inbetriebnahme. Dies gilt auch für Leistungen im Rahmen von Projekten.

Die Rechnungen der Cross-IT GmbH sind (ohne andere Vereinbarung) nach 10 Tagen netto zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist befindet sich der Kunde automatisch, ohne Mahnung, in Verzug.

Zahlungen werden ungeachtet eines angegebenen Verwendungszweckes der ältesten Forderung zuerst auf Kosten, dann auf Zinsen und danach auf die Hauptsache angerechnet.

Bei Zahlungsverzug ist die Cross-IT GmbH berechtigt eine Mahngebühr von CHF 40.00 sowie bankenübliche Verzugszinsen zu fordern und weitere, direkt mit dem Zahlungsverzug im Zusammenhang stehende Kosten in Rechnung zu stellen.

Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers ist die Cross-IT GmbH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zurückzuhalten, Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder ohne Setzung einer Nachfrist Kommt der Kunde mit der Bezahlung der Entgelte bzw. eines Teils davon in Verzug, kann die Cross-IT GmbH vom Vertragsverhältnis fristlos zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug sowie bei begründeter Sorge um die Zahlungsfähigkeit des Käufers ist die Cross-IT GmbH berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren einzuziehen, ohne damit vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist die Cross-IT GmbH berechtigt, ihre Leistungen einzustellen oder zu sperren. Der Kunde hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Leistungserfüllung durch die Cross-IT GmbH und bleibt verpflichtet, die fälligen Entgelte zu zahlen.

Die Wiederinbetriebnahme einer Leistung wird nach effektivem Aufwand verrechnet.

Im Falle der Säumnis verpflichtet sich der Käufer/Auftraggeber, die Betriebskosten zu vergüten.

Das Recht des Kunden, seine Leistung bis zur Bewirkung oder Sicherstellung der Gegenleistung zu verweigern, wird ausgeschlossen.

Bei gerichtlicher Geltendmachung einer Forderung der Cross-IT GmbH werden sämtliche Zahlungsziele, Rabatte, Nachlässe und Vergütungen auch hinsichtlich aller anderen offenen Posten unwirksam.

Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des Kunden wird ausgeschlossen.

## 9 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben Produkte und/oder

Material Eigentum der Cross-IT GmbH und dürfen vom Kunden weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Die Cross-IT GmbH ist in diesem Fall berechtigt, die Eintragung des Eigentumsvorbehaltes bei der zuständigen Amtsstelle auf Kosten des Bestellers zu verlangen.

Im Falle der gerichtlichen Pfändung von unter Eigentumsvorbehalt der Cross-IT GmbH stehenden Gegenständen ist der Kunde verpflichtet, alles zu tun, um das Eigentum der Cross-IT GmbH zu schützen. Insbesondere hat der Kunde bei der Pfändung selbst sofort auf den Eigentumsvorbehalt der Cross-IT GmbH hinzuweisen und dem Pfändungsorgan alle Urkunden vorzulegen, aus welchen sich der Eigentumsvorbehalt ergibt. Gleichzeitig hat der Kunde die Cross-IT GmbH sofort über eine allfällige Pfändung zu informieren. Sämtliche mit der Durchsetzung des Eigentumsvorbehaltes entstehenden Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Kunden, welcher sich verpflichtet, diese Kosten und Gebühren sofort nach Bekanntgabe zu bezahlen.

## 10 Gewährleistung und Garantie

Die Garantiezeit für die von der Cross-IT GmbH gelieferten Produkte richtet sich nach der vom Hersteller definierten Garantiezeit. Allfällige, während der Garantiezeit auftretende Mängel sind unmittelbar nach Feststellung durch den Kunden an die Cross-IT GmbH zu melden. Unter Vorweisung eines gültigen Kaufbelegs resp. der Rechnung gibt Cross-IT GmbH grundsätzlich die Herstellergarantien in vollem Umfang an ihre Kunden weiter. Die Garantie erstreckt sich auf alle innerhalb der vereinbarten Garantiefrist auftretenden Mängel, sofern diese nachweisbar ihre Ursache in schlechtem Material oder fehlerhafter Fabrikation haben. Jede weitere Gewährleistung, insbesondere die Haftung für Kosten der Demontage oder Neumontage sowie für irgendwelche Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die gelieferte Ware selbst, deren Gebrauch oder deren Mängel entstehen, ist ausgeschlossen. Ersatzteile, Zubehör und Verbrauchsmaterial werden nach Aufwand verrechnet, sofern sie nicht durch Garantieleistung eines Dritten abgedeckt sind.

Bei Erweiterungen, Reparaturen oder Instandstellungsarbeiten durch Dritte für von Cross-IT GmbH gelieferte Hard-/Software, die ohne die schriftliche Zustimmung der Cross-IT GmbH erfolgen, besteht kein Anspruch auf Entschädigung durch die Cross-IT GmbH.

Sämtliche Arbeiten, welche die Cross-IT im Zusammenhang mit Gewährleistung und Garantieleistung von Drittanbietern und Produktherstellern jeglicher Art durchführt, werden verrechnet.

Abgesehen von den vorstehend umschriebenen Garantieleistungen wird jegliche weitergehende Garantieleistungspflicht von der Cross-IT GmbH vollumfänglich ausgeschlossen. Es besteht kein Anspruch auf Ersatzgeräte.

Können die Produkthersteller oder Zulieferer zur Verantwortung gezogen werden, so werden sowohl die Interessen der Cross-IT wie auch des Kunden gleichermaßen berücksichtigt.

## 11 Haftung, Schadenersatzansprüche

Für Produkte und Dienstleistungen sowie Aufwände und Kosten beim Kunden oder Dritter übernimmt die Cross-IT keine Haftung und keine Garantie.

Schadenersatzansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

Die Cross-IT GmbH haftet für vorsätzlich oder grobfahrlässig zugefügte Sachschäden und Personenschäden sowie für Schäden aus der Produkthaftpflicht.

Eine darüberhinausgehende Haftung für direkte oder indirekte Schäden, für mittelbare oder unmittelbare Schäden, für Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn, Ansprüchen Dritter sowie für Folgeschäden aus Produktionsausfall, Datenverlust oder -beschädigung und die Haftung für leichte Fahrlässigkeit werden, egal aus welchem Rechtsgrund, soweit gesetzlich zulässig, vollständig ausgeschlossen.

## 12 Datenschutz und Datensicherheit

Die Cross-IT GmbH ist nicht zuständig für Datenschutz und Datensicherheit.

Da die Sicherheit des Datenverkehrs nicht absolut gewährleistet werden kann, wird auch für daraus resultierende Schäden keine Haftung übernommen. Insbesondere für Handlungen oder Verschulden Dritter durch die die Daten geändert, gelöscht oder anderweitig beschädigt werden, wird keine Haftung übernommen.

## 13 Versicherung

Für die von der Cross-IT GmbH vermieteten, zur Verfügung gestellten, als Teil eines Service dem Kunden übergebene Geräte und Produkte ist der Kunde verpflichtet, geeignete Massnahmen zu deren Schutz zu treffen und diese zu versichern.

Die Infrastruktur im Eigentum des Kunden ist durch die Cross-IT GmbH nicht versichert. Der Kunde ist für eine entsprechende Versicherung selber zuständig und verantwortlich.

## 14 Produkte und Dienstleistungen Dritter

Für Produkte und Dienstleistungen Dritter übernimmt die Cross-IT GmbH keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion. Es besteht kein Anspruch auf Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn.

Ein durch die Cross-IT GmbH unverschuldeter Verzug durch Dritte wird nach effektivem Aufwand dem Kunden weiter verrechnet.

Dienstleistungen für Produkte Dritter werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

## 15 Erfüllung und Gefahrenübergang

Die Cross-IT GmbH sichert zu, die Arbeiten fachmännisch zu erbringen. Die Leistungen gelten als erbracht, wenn die Cross-IT GmbH im vereinbarten Umfang tätig war.

Die Cross-IT GmbH arbeitet ausschliesslich im Auftragsverhältnis, Werkverträge benötigen explizit einen schriftlichen Vertrag.

Nutzen und Gefahr gehen mit der Übergabe oder dem Zeitpunkt der definierten Übergabe der Waren oder Dienstleistungen an den Käufer oder einen von ihm beauftragten Dritten über. Bei Versand durch einen Dritten ist für den Gefahrenübergang die Übergabe an den Frachtführer massgeblich.

## 16 Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde gewährt der Cross-IT GmbH Zugang zu den IT-Komponenten. Er ist dafür besorgt, die Empfehlungen bezüglich Installationsbedingungen (Raumtemperatur, Temperaturschwankungen, Luftfeuchtigkeit, etc.) einzuhalten.

Bei der Installation vor Ort ist vom Kunden eine entscheidungsberechtigte Ansprechperson erreichbar, um Missverständnisse und dadurch resultierender Mehraufwand und mehrfache Anreisen zu verhindern.

Wenn keine entscheidungsberechtigte Person beim Kunden erreichbar ist oder die Cross-IT GmbH geforderte Informationen und Entscheide nicht rechtzeitig erhält, arbeitet die Cross-IT GmbH nach Best IT-Practice, damit Termine eingehalten, Folgekosten vermieden und Funktionalitäten gewährt werden.

Der Kunde ist für die ordentliche und regelmässige Datensicherung verantwortlich, sofern nicht einzelvertraglich anders geregelt. enthalten.

Für Arbeiten, die geplant werden können, wird deren Zeitpunkt und Dauer zwischen den Parteien in der Regel im Voraus abgesprochen.

## 17 Service Desk / Auskünfte

Während den üblichen Bürozeiten steht dem Kunden das Service Desk der Cross-IT GmbH zur Verfügung. Sofern einzelvertraglich nicht anders geregelt, sind alle Auskünfte kostenpflichtig. Eine Verrechnung erfolgt pro angebrochene Viertelstunde zum jeweils aktuellen Stundensatz.

Sämtliche Anfragen werden nach "Best-Effort" bearbeitet.

Der Anspruch auf eine Reaktionszeit kann nur mit einem Service Level Agreement (SLA) erhoben werden.

## 18 Support

Auf Verlangen beteiligt sich die Cross-IT GmbH an der Suche nach Störungsursachen, auch wenn die Störung beim Zusammenwirken mehrerer Systeme bzw. Komponenten auftritt. Diese Leistungen zu den aktuellen Tarifen der Cross-IT GmbH in Rechnung gestellt.

## 19 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen soll eine gültige Bestimmung treten, die dem Sinn des Vertrages gemäss und durchführbar ist. Entsprechendes gilt, sofern sich bei der Vertragsabwicklung zeigen sollte, dass einzelne Bestimmungen undurchführbar sind.

## 20 Hosting, Abonnemente

Nicht bezahlte Abonnemente sind seitens des Kunden nicht rückwirkend kündbar.

## 21 Geheimhaltung

Die Cross-IT GmbH und der Kunde verpflichten sich gegenseitig zur Geheimhaltung aller Wahrnehmungen und Unterlagen, die zur geschäftlichen Geheimsphäre gehören. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich öffentlich bekannt sind oder ohne Dazutun des Informationsempfängers öffentlich bekannt werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weiter.

## 22 Sonstige Bestimmungen

Vertragsänderungen und Ergänzungen erfolgen ausschliesslich in Schriftform. Die AGB können von der Cross-IT GmbH jederzeit aktualisiert, ergänzt oder geändert werden. Massgeblich ist die jeweils aktuelle Version, publiziert unter [www.cross-it.ch/agb](http://www.cross-it.ch/agb).

Der Gerichtsstand ist Bern. Es gilt schweizerisches Recht.

Cross-IT GmbH  
Müllerstrasse 9  
CH-2562 Port